

Jobcenter Landkreis Konstanz

Konzilstr. 9
78462 Konstanz

Kundennummer:
BG-Nummer:

Name:
Telefon:
Erstellt am: 15.04.2013

Frau
Dr. Nanna Hucke

Eingliederungsvereinbarung

zwischen	Frau Dr. Nanna Hucke
und	Jobcenter Landkreis Konstanz
gültig bis	14.10.2013 soweit zwischenzeitlich nichts anderes vereinbart wird

Ziel(e)

Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, um die Hilfebedürftigkeit zu beenden.

1. Ihr Träger für Grundsicherung Jobcenter Landkreis Konstanz unterstützt Sie mit folgenden Leistungen zur Eingliederung

Das Jobcenter unterbreitet Ihnen **Vermittlungsvorschläge, soweit geeignete Stellenangebote vorliegen.**

Das Jobcenter veröffentlicht anonym Ihr Bewerberprofil in der JOBBÖRSE der Bundesagentur für Arbeit unter www.jobboerse.arbeitsagentur.de.

Das Jobcenter unterstützt Ihre Bewerbungsaktivitäten durch Übernahme von angemessenen nachgewiesenen Kosten für schriftliche Bewerbungen nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III, sofern Sie diese zuvor beantragt haben.

Das Jobcenter unterstützt Ihre Bewerbungsaktivitäten nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III durch Übernahme von angemessenen und nachgewiesenen Fahrkosten zu Vorstellungsgesprächen, sofern die Kostenübernahme vor Fahrtantritt durch Sie beantragt wurde.

Das Jobcenter Landkreis Konstanz kann geeignete Maßnahmen nach § 16 Abs.1 SGB II anbieten, wenn dies für die Wiedereingliederung von Ihnen für erforderlich erachtet wird. Geeignete Maßnahmen werden im Einzelfall schriftlich angeboten.

2. Bemühungen von Frau Dr. Nanna Hucke zur Eingliederung in Arbeit

Sie bewerben sich zeitnah, d.h. spätestens am dritten Tage nach Erhalt des Stellenangebotes, auf Vermittlungsvorschläge, die Sie vom Jobcenter bzw. von der Agentur für Arbeit erhalten haben. Als Nachweis über Ihre unternommenen Bemühungen füllen Sie die dem Vermittlungsvorschlag beigefügte Antwortmöglichkeit aus und legen diese vor.

Fortsetzung der Bemühungen von Frau Dr. Nanna Hucke zur Eingliederung in Arbeit

Sie unternehmen während der Gültigkeitsdauer der Eingliederungsvereinbarung Bewerbungen um sozialversicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigungsverhältnisse. Die Bewerbungsaktivitäten haben bis zur Beendigung der Hilfebedürftigkeit zu erfolgen.

Bei der Stellensuche sind auch befristete Stellenangebote und Stellenangebote von Zeitarbeitsfirmen einzubeziehen.

Die Bewerbungsbemühungen sind zu dokumentieren und die monatlichen Bewerbungsnachweise (z.B. eine Kopie des Anschreibens, Absageschreiben, etc.) sind dem Jobcenter Landkreis Konstanz spätestens zu den unten genannten Terminen unaufgefordert vorzulegen.

Die Anzahl der geforderten Eigenbemühungen und die Termine zur Vorlage der Nachweise werden wie folgt festgelegt:

15.04.13 – 31.05.13: 6 Bewerbungen, Abgabetermin 03.06.13
 01.06.13 – 30.06.13: 4 Bewerbungen, Abgabetermin 03.07.13
 01.07.13 – 31.07.13: 4 Bewerbungen, Abgabetermin 03.08.13
 01.08.13 – 31.08.13: 4 Bewerbungen, Abgabetermin 03.09.13
 01.09.13 – 30.09.13: 4 Bewerbungen, Abgabetermin 02.10.13
 01.10.13 – 14.10.13: 2 Bewerbungen, Abgabetermin 04.11.13

Die Eigenbemühungen müssen nicht persönlich vorgelegt werden. Ein postalisches Zusenden zum Abgabetermin reicht aus. Für den pünktlichen Zugang der Liste für Eigenbemühungen im Jobcenter Landkreis Konstanz sind jedoch Sie verantwortlich.

Falls der Tag zur Vorlage auf einen Tag fallen sollte, an dem das Jobcenter geschlossen ist, verschiebt sich der Abgabetermin auf den nächstmöglichen Werktag.

Eine Arbeitsunfähigkeit ist umgehend mitzuteilen und die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sind dem Jobcenter spätestens am 3. Tag unaufgefordert vorzulegen.

Halten Sie sich innerhalb des **zeit- und ortsnahen Bereiches** auf, muss sichergestellt sein, dass Sie persönlich an jedem Werktag an Ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt unter der von Ihnen benannten Anschrift (Wohnung) durch Briefpost erreichbar sind.

Zum zeit- und ortsnahen Bereich gehören für Sie alle Orte in der Umgebung Ihres Grundsicherungsträgers, von denen Sie in der Lage sind, Vorsprachen täglich wahrzunehmen.

Sie sind verpflichtet, Änderungen (z.B. Krankheit, Arbeitsaufnahme, Umzug) unverzüglich mitzuteilen und bei einer Ortsabwesenheit (Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches) vorab die **Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners einzuholen**.

Bei einer nicht genehmigten Ortsabwesenheit entfällt der Anspruch auf Arbeitslosengeld II, auch bei nachträglichem Bekanntwerden. Eine nachträgliche Genehmigung ist im begründeten Einzelfall möglich. Wird ein genehmigter auswärtiger Aufenthalt unerlaubt verlängert, besteht ab dem ersten Tag der unerlaubten Ortsabwesenheit kein Anspruch auf Leistungen. Weitere Informationen finden Sie in Kapitel "Urlaub" des Merkblatts "Arbeitslosengeld II / Sozialgeld".

Sofern Sie
 eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben oder
 mit einer Arbeitsgelegenheit (§ 16d SGB II) gefördert werden oder
 eine Beschäftigung, die mit einem Beschäftigungszuschuss (§ 16e SGB II) an Ihren Arbeitgeber gefördert ist, ausüben oder
 mit einer Maßnahme zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt gefördert werden

ist eine vorherige Zustimmung Ihres persönlichen Ansprechpartners bei Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches (Ortsabwesenheit) nicht erforderlich. Bitte setzen Sie jedoch Ihren persönlichen Ansprechpartner über Ihre Ortsabwesenheit in Kenntnis.

Diese Eingliederungsvereinbarung behält grundsätzlich solange ihre Gültigkeit, solange Sie hilfebedürftig sind. Entfällt Ihre **Hilfebedürftigkeit** sind weder Sie noch der Träger der Grundsicherung an die aufgeführten Rechte und Pflichten weiter gebunden. Wird im Einzelfall von diesem Grundsatz abgewichen, so wird dies oben unter Leistungen des Grundsicherungsträgers gesondert vereinbart.

Sollte aufgrund von wesentlichen Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen eine Anpassung der vereinbarten Maßnahmen und Pflichten erforderlich sein, sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass eine Abänderung dieser Eingliederungsvereinbarung erfolgen wird. Das gleiche gilt, wenn sich herausstellt, dass das Ziel Ihrer Integration in den Arbeitsmarkt nur aufgrund von Anpassungen und Änderungen der Vereinbarung erreicht, bzw. beschleunigt werden kann.

Rechtsfolgenbelehrung:

Die §§ 31 bis 31b Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sehen bei Verstößen gegen die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten Leistungsminderungen vor. Das Arbeitslosengeld II kann danach - auch mehrfach nacheinander - gemindert werden oder vollständig entfallen.

Wenn Sie erstmals gegen die mit Ihnen vereinbarten Eingliederungsbemühungen verstoßen (siehe Nr. 2. Bemühungen des Kunden), wird das Ihnen zustehende Arbeitslosengeld II um einen Betrag in Höhe von 30 Prozent des für Sie maßgebenden Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 SGB II gemindert.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei einem **wiederholten Verstoß** gegen die mit Ihnen vereinbarten Bemühungen das Ihnen zustehende Arbeitslosengeld II um einen Betrag in Höhe von 60 Prozent des für Sie maßgebenden Regelbedarfs gemindert wird. **Bei weiteren wiederholten Pflichtverstößen entfällt Ihr Arbeitslosengeld II vollständig. Die Kosten der Unterkunft und Heizung werden dann in der Regel direkt an Ihren Vermieter oder einen sonstigen Empfangsberechtigten gezahlt.**

Die Minderung dauert drei Monate (Sanktionszeitraum) und beginnt mit dem Kalendermonat nach Zugang des Sanktionsbescheides. Während dieser Zeit besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe).

Leistungsminderungen treten nicht ein, wenn Sie einen wichtigen Grund für Pflichtverstoß darlegen und nachweisen können. Ein nach Ihrer Auffassung wichtiger Grund, der jedoch nach objektiven Maßstäben nicht als solcher anerkannt werden kann, verhindert nicht den Eintritt der Leistungsminderung.

Wichtige Hinweise:

Sanktionszeiträume aufgrund der Verletzung von Meldepflichten und Verstößen gegen vereinbarte Eingliederungsbemühungen können sich überschneiden. In den Überschneidungsmonaten werden die Minderungsbeträge addiert.

Führen die Leistungsminderungen dazu, dass gar kein Arbeitslosengeld II mehr gezahlt wird, werden auch keine Beträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt.

Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs können auf Antrag **ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbracht werden**. Diese sind grundsätzlich zu erbringen, wenn minderjährige Kinder im Haushalt leben. Beachten Sie aber, dass Sie vorrangig Ihr Einkommen und verwertbares Vermögen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einsetzen müssen.

Bei einer Gewährung von Sachleistungen oder geldwerten Leistungen bleibt der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz bestehen.

Fortsetzung der Rechtsfolgebelehrung

Den vereinbarten Eingliederungsbemühungen müssen Sie auch während eines Sanktionszeitraumes nachkommen, auch wenn Ihr Arbeitslosengeld II wegen eines Pflichtverstoßes vollständig weggefallen ist.

Auch die Verpflichtung, sich bei der im Briefkopf genannten Stelle persönlich zu melden oder auf Aufforderung zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen, bleibt während des Sanktionszeitraumes bestehen.

Die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften können Sie bei der im Briefkopf genannten Stelle einsehen.

Die Eingliederungsvereinbarung wurde mit mir besprochen. Unklare Punkte und die möglichen Rechtsfolgen wurden erläutert. Ich bin mit den Inhalten der Eingliederungsvereinbarung einverstanden und habe ein Exemplar erhalten. Ich verpflichte mich, die vereinbarten Aktivitäten einzuhalten und beim nächsten Termin über die Ergebnisse zu berichten.

unter Vorbehalt der rechtlichen Prüfung

15.04.2013 *Nanna Hucke*

Datum, Unterschrift Dr. Nanna Hucke
ggf. gesetzliche/r Vertreter/in, nicht-
erwerbsfähige/r Hilfebedürftige/r

15.04.13

Datum, Unterschrift
Vertreter/in Jobcenter Landkreis Konstanz

SGBlI Jobcenter Landkreis Konstanz
Konzilstr. 9

78462 Konstanz